

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0226/15

Titel

Antrag aus der öff. Sitzung des StR vom 18.12.2014 zum TOP 10.29 (Drucksache 2198/14 - Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2015, hier: Zuschüsse an Dritte)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Fachamtlicher Teil

Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Erfurter Seen“ nutzt zur Durchführung der nötigen Arbeiten im entstehenden Naherholungsgebiet „Erfurter Seen“ verschiedene Angebote des öffentlich geförderten Arbeitsmarktes - bisher ABM, BSI, § 16 e SGB II (FAV) und § 16 d SGB II (AGH-MAE „1-Euro Job“). Zu diesem Zweck wird mit einem in diesem Bereich tätigen Träger ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Der bisherige Träger, das Förder- und Bildungswerk Thüringen, stellte am 31.12.2014 seine Geschäftstätigkeit ein. Ein neuer Träger, der sowohl zu dem Tätigkeitsprofil passt als auch von der Arbeitsagentur akzeptiert wird, wurde mit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Jugend- und Sozialarbeit mbH mit Sitz in Kölleda gefunden.

Für 2015 und 2016 beabsichtigt die KAG jeweils von April bis November die Durchführung einer Maßnahme, die nach § 16 e SGB II mit Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) mit dem Titel „Naturschutz und Landschaftspflege im Erfurter Seengebiet“ gefördert wird. Dazu ist die Einstellung eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers bei dem Träger vorgesehen, der drei bis vier weitere Arbeitskräfte auf Grundlage von § 16 d SGB II (AGH-MAE „1-Euro Job“) anleitet.

Die Personalkosten für 2015 betragen ca. 14.000 Euro und werden zu 75 % von der Arbeitsagentur gefördert. Der Eigenanteil an den Personalkosten in Höhe von ca. 3.500 Euro wird aus der Umlage der KAG finanziert. Diese beträgt 70 % für die Stadt Erfurt und jeweils 15 % für die Gemeinden Nöda und Alperstedt (Grundlage des Finanzierungsschlüssels ist der Flächenanteil der KAG-Mitglieder).

Nach Vorliegen der Förderungsbestätigung wird das Amt für Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit der KAG mit dem neuen Träger einen Kooperationsvertrag abschließen. Hier werden die Verpflichtungen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft und des Trägers verbindlich geregelt.

2. Haushaltsrechtlicher Teil

Es existiert zwar ein unbefristeter öffentlich-rechtlicher Vertrag über die einfache Arbeitsgemeinschaft "Erfurter Seen" vom 17.07.2007 zwischen den Vertragspartnern Landeshauptstadt Erfurt und den Gemeinden Nöda und Alperstedt mit dem Ziel der Zusammenarbeit zur Entwicklung des Kiesabbaugebietes in der Erfurter Tiefenrinne zu einer Seenlandschaft mit einem hohen Wert für Freizeit und Erholungsnutzung sowie für den Natur und Umweltschutz auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungskonzeptes "Erfurter Seen". Um diese Aufgabe umsetzen zu können, wurde jedoch ein weiterer Vertrag, nämlich ein Kooperationsvertrag mit dem Förder- und Bildungswerk Gartenbau, Landschaftspflege, Umwelt und Forsten Thüringen e. V. vom Amt für Wirtschaftsförderung abgeschlossen.

Mit Wirkung vom 31.12.2014 löst sich das Förder- und Bildungswerk auf. Damit geht der AG "Erfurt Seen" der Vertragspartner für die Umsetzung verloren und der bestehende Vertrag ist hinfällig. Es muss nunmehr ein neuer Vertragspartner gefunden werden, mit dem ein neuer Kooperationsvertrag abzuschließen wäre.

Nach den Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 ThürKO in Verbindung mit den entsprechenden Festlegungen des Oberbürgermeisters vom 20.11.2014, mitgeteilt in der Information aus der Verwaltung an den FLRV in DS 2414/14 – hier: allgemeine Festlegungen Punkt 3, ist der Abschluss neuer Verträge bis zum In-Kraft-Treten einer rechtskräftigen Haushaltssatzung untersagt.

Zwar steht mit dem Grundvertrag eine gewisse Pflichtleistung im Raum und das Kreuz in der Tabelle zur DS 2198/14 kann daher auch in die freiwilligen Leistungen, vertraglich gebunden eingeordnet werden. Das Bestehen dieses Grundvertrages zwischen der Stadt und den beiden Gemeinden allein reicht jedoch nicht zur Mittelfreigabe aus, da erst im Kooperationsvertrag mit einem neuen Träger die finanziellen Rahmenbedingungen konkret geregelt werden müssen.

Damit müssen die Mittel bis zum Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gesperrt bleiben. Die weiteren Verhandlungen mit einem neuen Vertragspartner sind also unter Haushaltsvorbehalt zu führen.

Anlagen

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter 61

16.02.2015

Datum